

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 221

Stück 40

Ausgegeben und versendet
am 3. Oktober 2025

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

| | |
|---|-----|
| 221. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark 2024 | 315 |
| 222. Auftragsbekanntmachung (B72 Ertüchtigung Busbucht Karbach Pichl – Straßenbauarbeiten) | 326 |
| 223. Auftragsbekanntmachung (L371 Sanierung Murbergstraße – Straßenbauarbeiten) | 326 |
| 224. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B114a Einfache Oberflächen Bereich BBL Obersteiermark West 2025 – Straßenbauarbeiten) | 327 |
| 225. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L352 Ertüchtigung Steinstützkörper km 9,6 – km 11,5) | 327 |
| 226. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L382 AC Deck Sanierung Steinberg Oberberg 2. Teil – Straßenbauarbeiten) | 328 |
| 227. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L512 Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark West 2025 – Straßenbauarbeiten) | 328 |
| 228. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L518 GRW Magistrale Zeltweg – Straßen- und Brückenbauarbeiten) | 329 |
| 229. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L704 Rutschungssanierung km 4,264 – km 4,398) | 329 |

Sonstige Verlautbarungen:

| | |
|---|-----|
| Steiner De Beer Architekten, Umfassende Sanierung Wohnhaus Feuerbachgasse 31/Griesgasse 10, 8020 Graz | 329 |
|---|-----|

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 41 Erscheinungstermin: Freitag, 10.10.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 42 Erscheinungstermin: Freitag, 17.10.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 221

26. September 2025

Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2024

1. Gesetzlicher Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 257 Abs. 5 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2025, der Steiermärkischen Landesregierung alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2024 können im Wesentlichen die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielfältigen Aufgaben entnommen werden.

Der Bericht enthält im Besonderen:

- Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
- die Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen der Arbeitsstätten,
- die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- die Anzahl der Arbeitsunfälle,
- die Anzahl der Berufskrankheiten und
- Angaben zum Personal.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft sind mit 1. Jänner 2020 auf Grund der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zu BGBl. I Nr. 14/2019 in den Art. 11 Abs. 1 Z. 9 B-VG überstellt worden. Demnach ist der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Vollziehung zuständig. Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind auch die Durchführungsverordnungen für das Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft vom Bund zu erlassen.

Gesetze:

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet seit 1. Juli 2021 das bundesweit einheitliche Landarbeitsgesetz 2021 (LAG), BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2025. Wesentliche Bestimmungen enthält auch das Steiermärkische Landarbeitsorganisationsgesetz (STLAOG), LGBl. Nr. 116/2021.

Bis zum 30. Juni 2021 war das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001), LGBl. Nr. 39/2002, die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Verordnungen:

Entsprechend § 430 Abs. 4 LAG gelten bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch den Bund die bisherigen, im Rahmen der STLAO 2001 erlassenen Verordnungen ab 1. Jänner 2020 als partikuläres Bundesrecht weiter.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und bei besonderen Arbeitsvorgängen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – LF-AM-VO), BGBl. II Nr. 377/2021

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung – LF-ASTV), BGBl. II Nr. 122/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung – LF-KennV), BGBl. II Nr. 44/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Freistellung werdender Mütter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung – LF-MSchV), BGBl. II Nr. 286/2021
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe – LF-VbA), BGBl. II Nr. 127/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären – LF-VEXAT), BGBl. II Nr. 128/2023
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe sowie über biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Grenzwerteverordnung 2024 – LF-GKV 2024), BGBl. II Nr. 45/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung und des Zentralbetriebsrates in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung – LF-BRGO), BGBl. II Nr. 123/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat und zum Zentralbetriebsrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlvorständen und Wahlzeugen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung – LF-BRWÖ), BGBl. II Nr. 124/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Einhebung der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)umlage, über die Errichtung, Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, über die Revision seiner Gebarung und die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane sowie über die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsratsfonds-Verordnung – LF-BRF-VO), BGBl. II Nr. 125/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Sicherheitsvertrauenspersonen in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung – LF-SVP-VO), BGBl. II Nr. 126/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung – LF-ESV), BGBl. II Nr. 46/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dokumenten-Verordnung – LF-DOK-VO), BGBl. II Nr. 47/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder – LF-VEMF), BGBl. II Nr. 48/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen – LF-VOLV), BGBl. II Nr. 49/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung – LF-JSVO), BGBl. II Nr. 50/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit (Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung – LF-BS-V, BGBl. II Nr. 51/2024

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch künstliche optische Strahlung (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung – LF-VOPST), BGBl. II Nr. 52/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft durch persönliche Schutzausrüstung (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – LF-PSA-V), BGBl. II Nr. 53/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung – LF-VGÜ), BGBl. II Nr. 54/2024

Nachfolgende Verordnungen i.d.g.F. gelten ab 1. Jänner 2020 als partikuläres Bundesrecht weiter:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2005 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005), LGBl. Nr. 100/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw), LGBl. Nr. 99/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), LGBl. Nr. 86/2002

Weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, welche die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beachten hat:

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, i.d.g.F.
- Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399/1967, i.d.g.F.
- Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007, i.d.g.F.
- Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1969 über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung), BGBl. Nr. 305/1969, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 2023 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023), BGBl. II Nr. 45/2023, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV), BGBl. II Nr. 446/2002, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung – DDGV), BGBl. II Nr. 59/2016, i.d.g.F.
- Gesetz vom 18. April 2024 über die Regelung der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024), BGBl. I Nr. 42/2024, i.d.g.F.
- OIB-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung
- Normen für spezielle Maschinen und Anlagen, die Österreichischen Vorschriften für Elektrizität – im Besonderen die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung, gemäß Definition der Elektrotechnikverordnung (SNT-Vorschriften)
- Kollektivverträge für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft
- In der Praxis sind alle gesetzlichen Bestimmungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten, damit entsprechend § 186 Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) die Forderung nach dem allgemeinen Stand der Technik zur Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt wird.

Zuständigkeit:

Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind gemäß § 256 Abs.1 des Landarbeitsgesetzes 2021 die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Gemäß § 257 Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

(1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 LAG gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 261 Abs. 1 LAG begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Jene Teile des Landarbeitsgesetzes 2021, welche der Vorsorge für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, der Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Arbeitsaufsicht und des Lehrlingswesens gewidmet sind, gelten gemäß § 2 Abs. 4 LAG auch für familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2024 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Weinbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Gärtnereien, Baumschulbetriebe und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark.

Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die gemäß § 1 Abs. 4 LAG in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind. Außerdem sind von diesem Bundesgesetz Arbeitnehmerinnen, Arbeiter und Angestellte, in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden ausgenommen, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Entsprechend § 12 Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl. I Nr. 42/2024, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

2. Darstellung wichtiger Kennzahlen

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Die Agrarstrukturhebung 2020 der Statistik Austria weist für die Steiermark 33.605 land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus. Agrarstrukturhebungen erfolgen in drei- bis vierjährigen Intervallen als Stichprobenerhebungen, während alle zehn Jahre, am Ende eines jeden Jahrzehntes, eine Vollerhebung vorgesehen ist.

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark

| Familieneigene Arbeitskräfte | | | | Familienfremde Arbeitskräfte | | |
|------------------------------|-----------------|----------------------------------|---------------|---------------------------------------|---|---------------|
| Geschlecht | Betriebsinhaber | Familienangehörige Arbeitskräfte | Gesamt | Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte | Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte | Gesamt |
| männlich | 21.846 | 22.743 | 44.589 | 4.053 | 9.411 | 13.464 |
| weiblich | 10.499 | 19.300 | 29.799 | 2.424 | 5.465 | 7.889 |
| Summe | 32.345 | 42.043 | 74.388 | 6.477 | 1.4876 | 21.353 |

Abbildung 1: Land und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte

2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark

| Sparte | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Bienenwirtschaft | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Biomasse und Bioenergie | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Feldgemüsebau | 0 | 0 | 1 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Fischereiwirtschaft | 4 | 5 | 3 | 3 | 4 | 2 | 3 | 6 | 5 | 4 |
| Forstwirtschaft | 7 | 6 | 5 | 3 | 6 | 5 | 6 | 8 | 7 | 7 |
| Gartenbau | 148 | 149 | 145 | 130 | 111 | 110 | 117 | 111 | 102 | 91 |
| Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement (LBHM) | 8 | 6 | 2 | 2 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Landwirtschaft | 13 | 6 | 11 | 14 | 10 | 11 | 11 | 13 | 12 | 10 |
| Molkereiwirtschaft | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 |
| Obstbau und Obstverarbeitung | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 |
| Pferdewirtschaft | 4 | 7 | 6 | 7 | 7 | 9 | 9 | 9 | 6 | 6 |
| Weinbau und Kellerwirtschaft | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 3 | 3 | 4 |
| Summe | 187 | 181 | 177 | 163 | 146 | 139 | 148 | 152 | 136 | 124 |

Abbildung 2: Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft

3. Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen

Im Jahr 2024 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 66 Betriebskontrollen durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Kontrollen lag im Berichtsjahr bei Lehr- und Praxisbetrieben. Weiterhin wurden schwerpunktmäßig Betriebe mit gemeldeten Arbeitsunfällen kontrolliert.

3.1 Beanstandungen und Mängel

Bei den Übertretungen, die die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen gemäß § 257 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG im Berichtsjahr 2024 festgestellt hat, liegt der Schwerpunkt der Mängel nach wie vor in den Bereichen der verpflichtenden Dokumentation von Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung (§§ 187 und 197 LAG). Eine gänzlich fehlende Erstevaluierung beziehungsweise die mangelnde Aktualisierung der Dokumente stellten hier Probleme dar. Die Evaluierung ist ein dynamischer Prozess, bei dem laufende Anpassungen oder Erweiterungen notwendig sind, wenn z. B. neue Arbeitsmittel oder neue Arbeitsstoffe verwendet werden.

Fehlende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner (Präventivdienst) entsprechend § 245 LAG waren sehr häufig Gründe für Beanstandungen. Wenn Begehungen stattgefunden haben, wurden die im Begehungsprotokoll festgestellten Mängel des Präventivdienstes nicht oder unzureichend behoben.

Im Bereich des Arbeitszeitrechtes waren mangelhafte bzw. fehlende Arbeitszeit- und Urlaubsaufzeichnungen häufige Übertretungen. Weniger Beanstandungen wurden im Bereich des Verwendungsschutzes erhoben.

Eine hohe Beanstandungsrate gab es bei Einhaltung der Prüfpflichten (Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, etc.) von Arbeitsmittel entsprechend der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung (LF-AM-VO). Als Beispiele können hier selbstfahrende Arbeitsmittel wie Hubstapler, Elektro-Hubwagen, sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten wie Heck- bzw. Frontstapler, kraftbetriebene Tore bzw. Türen, Kühlanlagen, forstliche Seilwinden, Krananhänger und landwirtschaftliche Hallenkrane genannt werden. Nach wie vor gab es bei Kraftübertragungselementen, wie z. B. bei Gelenkwellen, fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen. Auch die fehlende Einhaltung der Prüfpflichten von elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen waren häufig auftretende Mängel.

In der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstättenverordnung (LF-AstV) wird die Gestaltung der Arbeitsstätten (Anforderung an Arbeitsräume, Gefahrenbereiche, Erste Hilfe und Brandschutz, Sicherung der Flucht, Sozialeinrichtungen, etc.) geregelt. Auch hier wird die Einhaltung der Bestimmungen durch Kontrollen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gewährleistet. Häufig waren in diesem Bereich erhöhte Arbeitsstellen und Stiegen nicht gegen Absturz gesichert.

3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen

| | | |
|-------------|--|------------|
| I) | Überprüfende Tätigkeiten | 66 |
| A) | Erhebungen und Inspektionen | 49 |
| B) | Nachkontrollen | 13 |
| C) | Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten | 4 |
| II) | Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmer | 352 |
| III) | Begutachtende Tätigkeiten | 7 |
| A) | Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren | 0 |
| B) | Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen | 1 |
| C) | Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis | 3 |
| D) | Sonstige Stellungnahmen | 3 |
| IV) | Sonstige Tätigkeiten | 110 |
| A) | Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen | 88 |

| | | |
|--------------|---|--------------|
| B) | Vermittelnde Tätigkeiten | 8 |
| C) | Vorträge und Schulungen | 2 |
| D) | Tagungen, Besprechungen | 10 |
| E) | Öffentlichkeitsarbeit und Berichte | 2 |
| V) | Vorgemerkte Betriebsstätten | 1.527 |
| VI) | Überprüfte Betriebsstätten | 53 |
| VII) | Beanstandete Betriebsstätten | 53 |
| A) | Bäuerliche Betriebe und Forstbetriebe | 22 |
| B) | Spezialbetriebe (Gartenbau, Gemüsebau, Obst- und Weinbau, Fischzucht, etc.) | 31 |
| C) | Sonstige Betriebe (Genossenschaftliche Betriebe, etc.) | 0 |
| VIII) | Übertretungen | 428 |
| A) | Arbeitsvertragsrecht | 18 |
| B) | Verwendungsschutz | 16 |
| C) | Evaluierung, Unterweisung und Präventivdienst | 92 |
| D) | Arbeitsstätten | 113 |
| E) | Arbeitsmittel und elektrische Anlagen | 179 |
| F) | Arbeitsvorgänge und persönliche Schutzausrüstung (PSA) | 1 |
| G) | Arbeitsstoffe | 5 |
| H) | Gesundheitsüberwachung | 4 |
| IX) | Verfügte Maßnahmen | 53 |
| A) | Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes | 53 |
| B) | Sofortbescheide | 0 |
| C) | Strafanträge | 0 |
| D) | Sonstige Veranlassungen | 0 |

3.3 Sonstige Tätigkeiten

3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen

- Sitzung des Paritätischen Ausschusses der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark;
- Arbeitsinspektorat Steiermark (AI): Aussprache gemäß § 3 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) in Graz;
- Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark – Referat Obstbau: Informeller Austausch zum Thema „Arbeitgeber mit Fremdarbeitskräften“;
- Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in Salzburg;

- Steiermärkische Landesregierung: Vorstellung bei Frau LR Simone Schmiedtbauer;
- Maschinenring Oststeiermark und Arbeitsinspektorat (AI) – Besprechung: Klärung der Zuständigkeit (Anlassfall: Arbeitsunfall);
- Fachseminar in Graz zum Thema: Die neue Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF 2023);
- Fachseminar in Graz zum Thema: Risikobeurteilung von Maschinen;
- Architekt Dipl.-Ing. Stepan Piber: Informeller Austausch bezüglich der rechtlichen Bestimmungen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung) zum Zubau von Büro- und Sozialräumen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der anderen Bundesländer;
- Polizeiinspektionen: Unfallberichte;
- Finanzpolizei: Anzeigen, Mitteilungen;
- Staatsanwaltschaft Graz: Stellungnahmen;
- Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark (LFA): Lehrbetriebsanerkennungen;
- Steiermärkische Landarbeiterkammer (LAK): Lehrbetriebsanerkennungen;
- Arbeitsinspektorat Steiermark: Weiterleitung von Unfallberichten – Zuständigkeit für Kontrollen (Gewerbebetriebe – Land- und forstwirtschaftliche Betriebe);
- Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallstatistiken;
- Bezirksverwaltungsbehörden: Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren von Bau- und Benützungsbewilligungen.

3.3.3 Arbeitsschwerpunkte

- Lehr- und Praxisbetriebe;
- Betriebe mit gemeldeten Arbeitsunfällen.

4. Unfallstatistik

Im Jahr 2024 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 850 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle), davon endeten 17 Unfälle tödlich. 636 Arbeitsunfälle (davon 16 Unfälle tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS). Bei den unselbstständig Erwerbstätigen wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) 214 Arbeitsunfälle gemeldet, davon endete ein Unfall tödlich. Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft hat sich demnach gegenüber dem Jahr 2023 um 93 Unfälle (rund 12,3 %) erhöht.

Für die Steiermark wurden von der SVS im Berichtsjahr 24 Fälle als Berufskrankheiten (BK) ausgewiesen: BK 1.6. Asthma bronchiale: acht Fälle; BK 1.7. Erkrankung der tieferen Atemwege und der Lunge durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe: sechs Fälle; BK 1.8. Exogen-allergische Alveolitis – Farmerlunge: drei Fälle; BK 3.3. Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten, wie z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose: vier Fälle; BK 5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit: zwei Fälle; BK 5.2.1. Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen, wie z. B. Motorsägen: ein Fall. Zwei Berufskrankheiten davon endeten 2024 mit dem Tod.

Von der AUVA wurde für das Jahr 2024 sechs Fälle als Berufskrankheit gemeldet: BK 5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit: vier Fälle; BK 1.6. Asthma bronchiale: ein Fall; BK 3.3. Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten, wie z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose: ein Fall. Keine Berufskrankheit hatte den Tod zur Folge.

4.1 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbstständig Erwerbstätigen (Landwirte und deren Angehörige)

Im Berichtsjahr 2024 ereigneten sich bei den Landwirten und deren Angehörigen 636 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – 16 Unfälle davon waren tödlich.

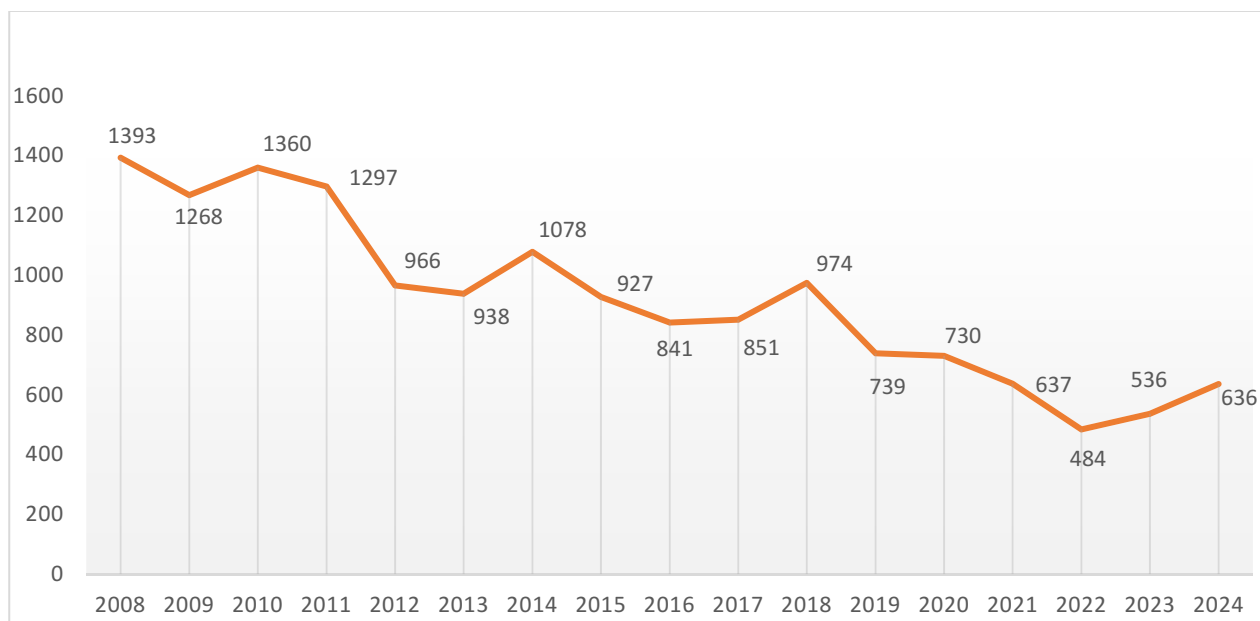


Abbildung 3: Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen

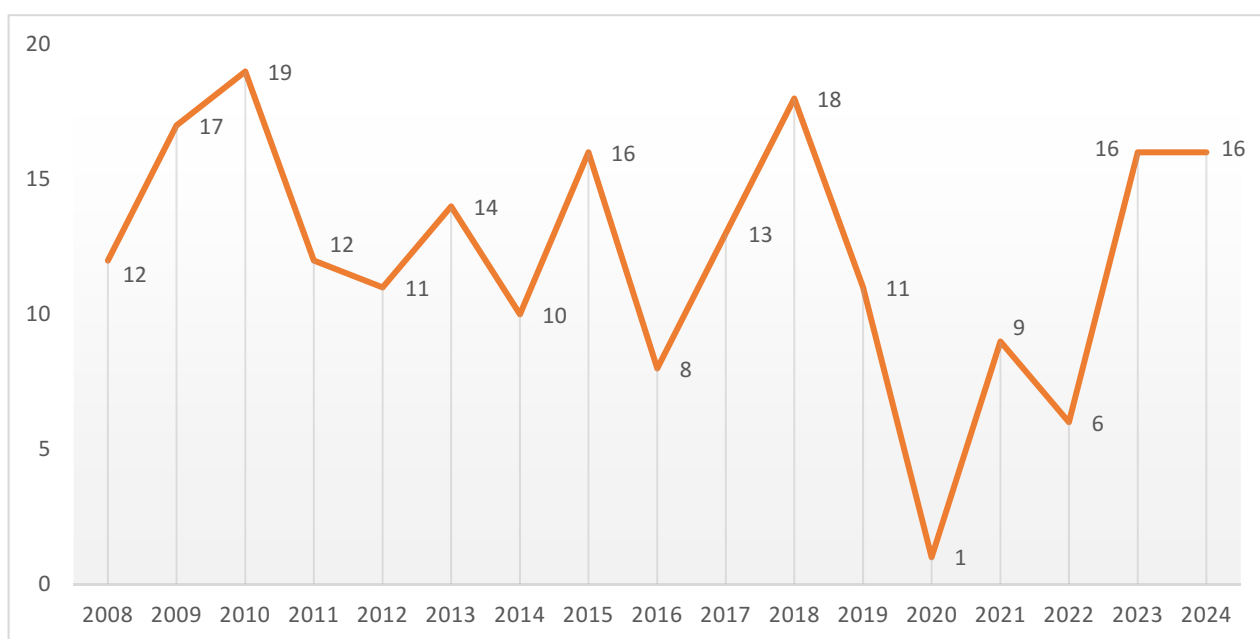


Abbildung 4: Tödliche Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen

4.2 Darstellung der Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit

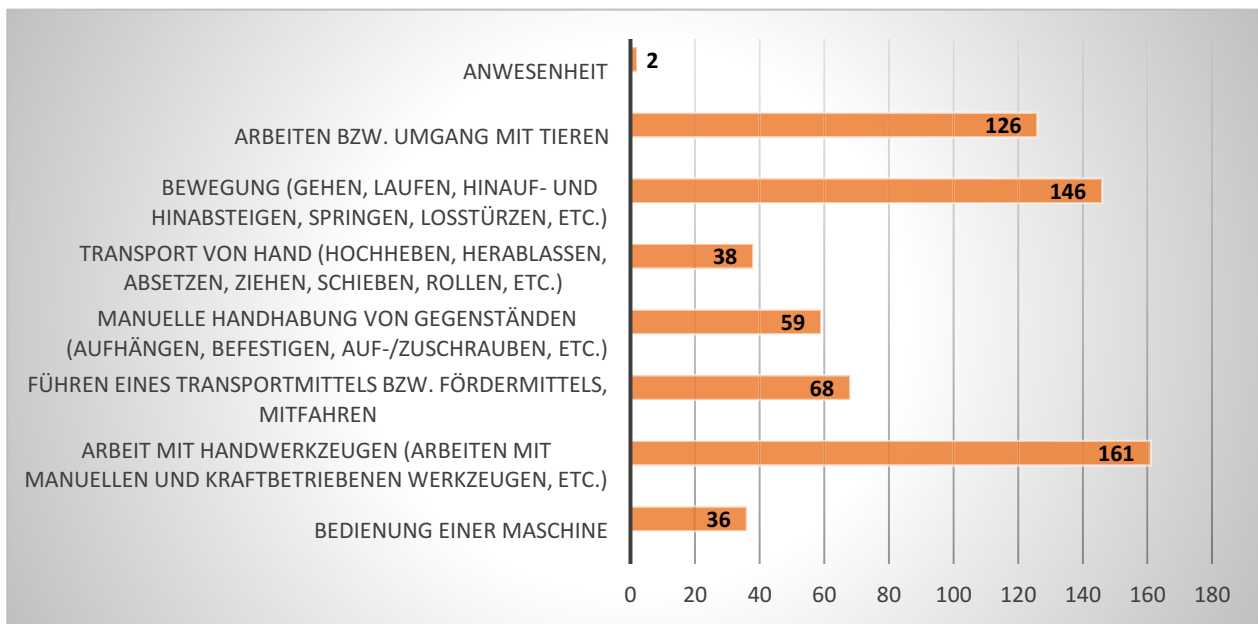


Abbildung 5: Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit 2024

4.3 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbstständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer)

Im Berichtsjahr 2024 ereigneten sich bei den Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft 214 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – ein Unfall davon war tödlich.

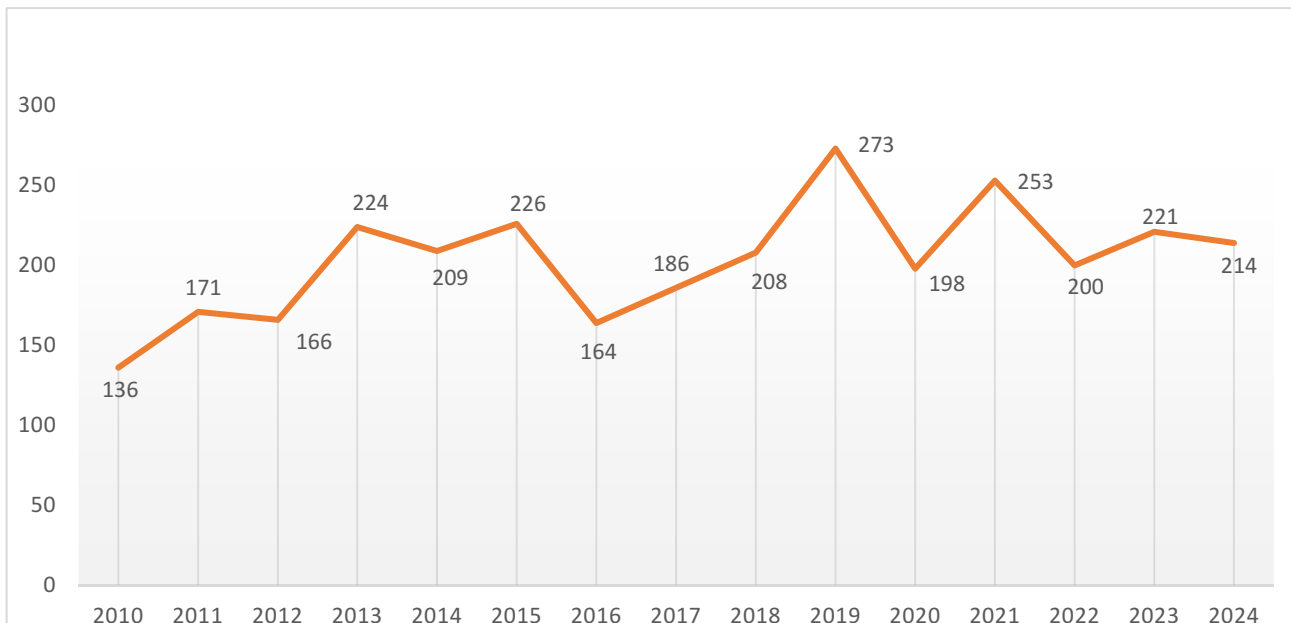


Abbildung 6: Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern

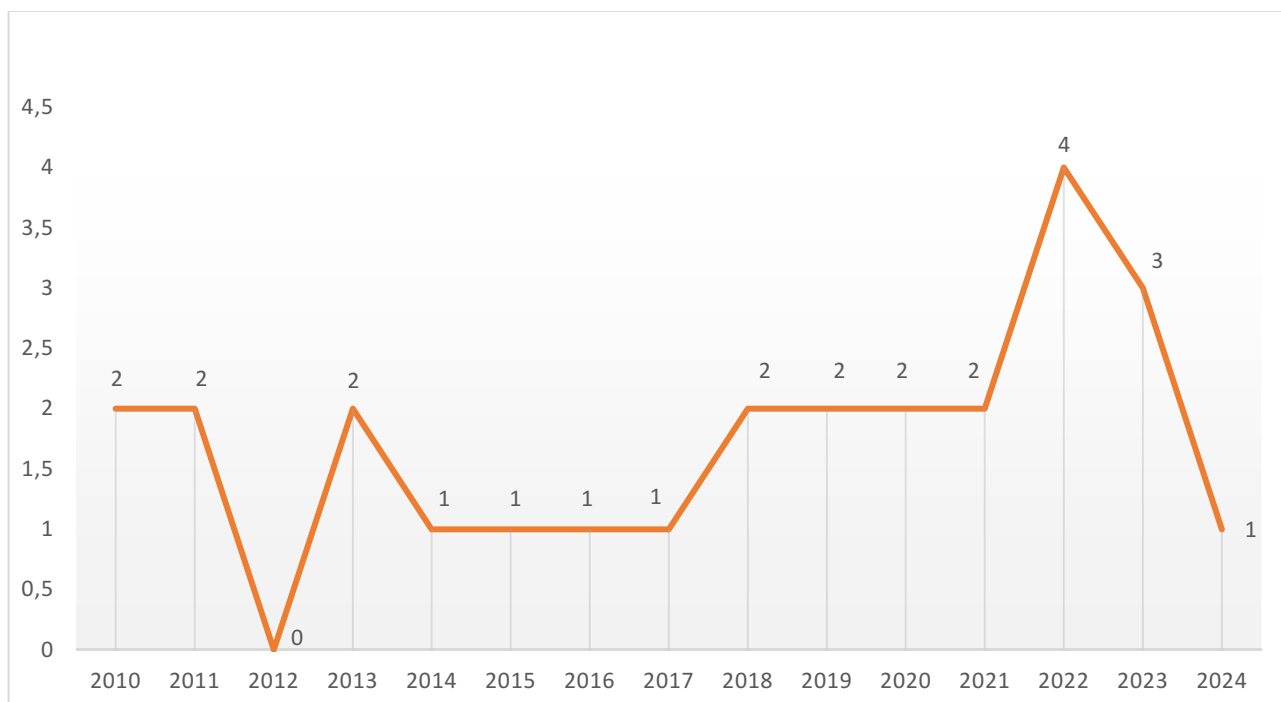


Abbildung 7: Tödliche Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern

4.4 Darstellung der Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern nach spezifischer Tätigkeit

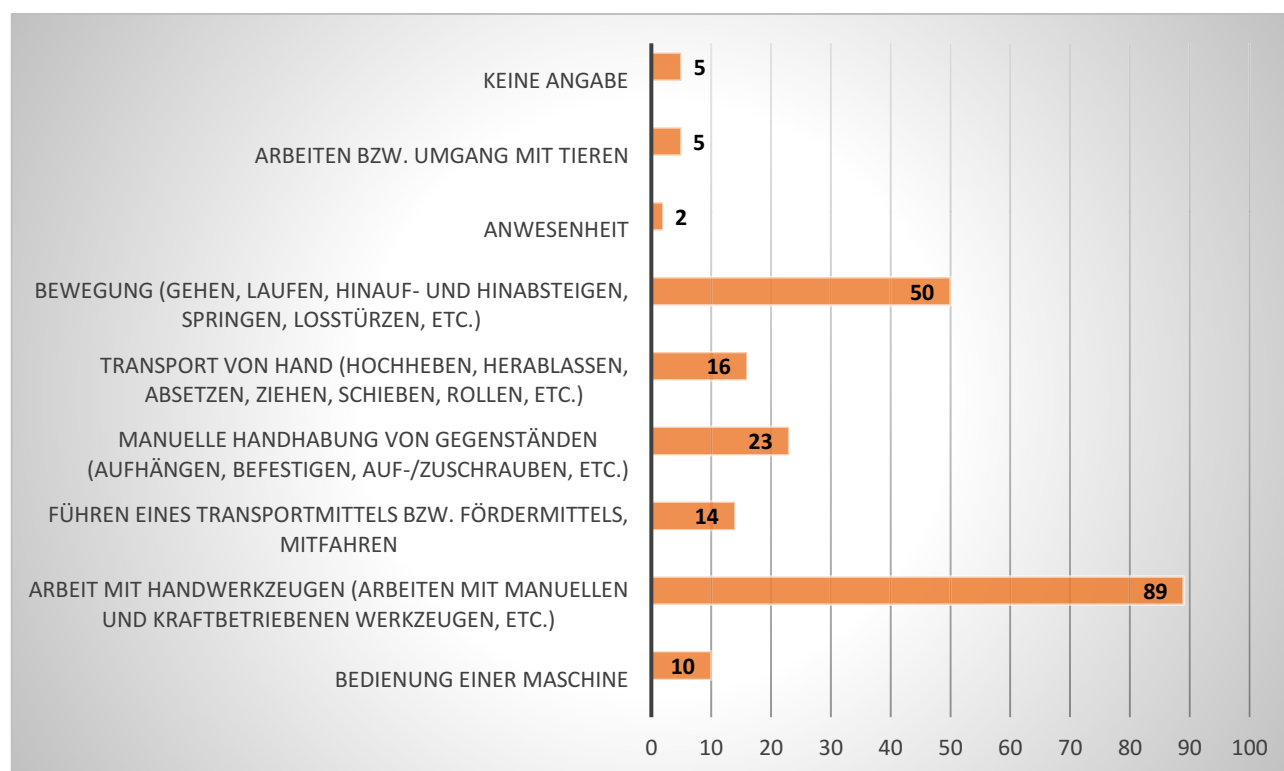


Abbildung 8: Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern nach spezifischer Tätigkeit im Jahr 2024

5. Personalstand und Schlussanmerkung

5.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Die gesetzliche Grundlage bietet hierfür § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes – STLAOG, LGBl. Nr. 116/2021.

Erhebungs- und Inspektionstätigkeiten wurden im Jahr 2024 von Herrn Ing. Andreas Pichlbauer wahrgenommen. Für juristische Angelegenheiten wurden im Bedarfsfall die Juristen der Abteilung 10 beigezogen.

| Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit | |
|--|-------------------------------|
| Leitungsfunktion: Dipl.-Ing. Johann Klug | ca. 5 % der Jahresarbeitszeit |
| Inspektionstätigkeit: Ing. Andreas Pichlbauer | 100 % der Jahresarbeitszeit |

5.2 Schlussanmerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit neben der behördlichen Kontrollaufgabe stets bemüht, sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer entsprechend den erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen zum Arbeitnehmer- und Angestelltenschutz begleitend zu beraten und zu informieren. Vor allem soll damit ein gesteigertes Bewusstsein für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz erreicht werden.

Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Arbeitsplatzevaluierung, Unterweisung, Prüfpflichten, etc.) in den Betrieben.

Gerade die Umsetzung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung, sowohl bei der erstmaligen Durchführung als auch später bei der laufenden Aktualisierung der Dokumente, ist eine effektive Präventionsmaßnahme zur Stärkung der betrieblichen Eigenverantwortlichkeit. Sie trägt maßgeblich zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit aller am Betrieb beschäftigten Personen bei.

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 222

ABT16-154254/2025-23

1. Oktober 2025

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/226035>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/226035>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B72 Ertüchtigung Busbucht Karbach Pichl – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B72 Weizer Straße; BV: „Ertüchtigung Busbucht Karbach Pichl“; km 21,450 bis km 21,750; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Mitterdorf an der Raab, BBL OS

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 27. Oktober 2025, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 226035-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 223

ABT16-108827/2024

1. Oktober 2025

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/225704>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/225704>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L371 Sanierung Murbergstraße – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L371 Mellacherstraße; BV: „Sanierung Murbergstraße“; km 7,400 bis km 8,600; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Fernitz-Mellach, BBL SZ

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 22. Oktober 2025, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 225704-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 224

ABT16-57554/2025-1

29. September 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B114a Einfache Oberflächen Bereich BBL Obersteiermark West 2025 – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Colas GmbH

Dokument-ID: 225696-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 225

ABT16-83752/2025-17

30. September 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L352 Ertüchtigung Steinstützkörper km 9,6 - km 11,5

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 91 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: GRANIT GesmbH

Dokument-ID: 225898-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 226

ABT16-120102/2025-03

29. September 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L382 AC Deck Sanierung Steinberg Oberberg 2. Teil – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 2 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Strabag AG

Dokument-ID: 225690-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 227

ABT16-57541/2025-1

29. September 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L512 Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark West 2025 – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Possehl Spezialbau GmbH

Dokument-ID: 225700-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 228

ABT16-50000/2023-59

29. September 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L518 GRW Magistrale Zeltweg – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 154 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: GRANIT GesmbH

Dokument-ID: 225688-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 229

ABT16-275847/2024-16

29. September 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L704 Rutschungssanierung km 4,264 - km 4,398

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 63 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Strabag AG

Dokument-ID: 225694-00

Sonstige Verlautbarungen

Steiner De Beer Architekten,
vertreten durch IMVEA Immobilien GmbH & Co.KG,

30. September 2025

Bekanntmachung Offenes Verfahren

Im Auftrag der IMVEA Immobilien GmbH & Co.KG schreibt Architekt Arthur Steiner, Steiner De Beer Architekten, Josefweg 17, 8043 Graz, für die Umfassende Sanierung Wohnhaus Feuerbachgasse 31/Griesgasse 10, 8020 Graz, folgende Arbeiten öffentlich aus:

Beschreibung: GU-Arbeiten inkl. HKLS und Elektro-Arbeiten

Geplanter Ausführungszeitraum: Dezember 2025 - Juli 2027

Angebotsunterlagen: per E-Mail an office@steinerdebeer.com, cc: an office@imvea.at. Die Zusendung erfolgt ausschließlich in digitaler Form (wetransfer).

Abgabeform: per E-Mail an office@steinerdebeer.com und cc: an office@imvea.at bis spätestens Mittwoch, **22. Oktober 2025, 12.00 Uhr**

Angebotsöffnung: kommissionell und nicht öffentlich am Abgabetermin

66/2025

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53

LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Gesundheitshotline: 1450

Telefonseelsorge: 142

Rat auf Draht – Notruf für Kinder und Jugendliche: 147

Frauen-Helpline: 0800 222 555

Männernotruf: 0800 246 247

Steirisches Beziehungstelefon: 0800 20 4422

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz